



Rechtsverordnung

zur Inzidenzwertfeststellung im Salzlandkreis

Aufgrund von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 der Neunten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Neunte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 9. SARS-CoV-2-EindV) vom 22. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 696), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 12. Februar 2021 wird verordnet:

§ 1

Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Es wird gemäß § 13 Abs. 1 der 9. SARS-CoV-2-EindV festgestellt, dass im Salzlandkreis innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100.000 Einwohner erreicht hat und zwar mindestens seit dem 1. Dezember 2020. Maßgeblich ist die Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 32 Satz 1 IfSG i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Zeitraum der Gültigkeit einer Verordnung, in der die zuständige Behörde festgestellt hat, dass im Landkreis oder der kreisfreien Stadt innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100.000 Einwohner erreicht, entgegen § 3 Abs. 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV in den benannten Verkehrsmitteln, entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV als Reisender bei Unterschreitung des Mindestabstands, entgegen § 7 Abs. 2, 4 und 5 der 9. SARS-CoV-2-EindV als Besucher der dort bezeichneten Einrichtungen in geschlossenen Räumen keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz trägt oder entgegen § 6 Abs. 7 Satz 2 bei Angeboten in Buffetform als Gast bei der Entnahme von Speisen und Getränken oder beim Aufenthalt in der Warteschlange keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Satz 3 der 9. SARS-CoV-2-EindV vorliegt. Ein Verstoß gegen das Gebot zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Der Regelsatz ergibt sich aus der Anlage zu § 14 Abs. 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV.

§ 3 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 2021 in Kraft und am 10. März 2021 außer Kraft.

Begründung

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat die ihr obliegende Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, gemäß Art. 80 Abs. 1 S. 4 GG i. V. m. § 32 IfSG teilweise auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen (sog. Subdelegation). Durch die Subdelegation in § 13 der 9. SARS-CoV-2-EindV wird der Salzlandkreis ermächtigt, abstrakt-generelle Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, um auf das regionale Infektionsgeschehen zu reagieren und die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können. Der Salzlandkreis wird damit nach § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 3 IfSG dazu ermächtigt, die notwendigen Schutzmaßnahmen, auch Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen im öffentlichen und privaten Bereich, zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 durch Rechtsverordnung zu treffen.

1.

Zur Ahndung von Verstößen gegen die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen bzw. nichtmedizinischen Mund-Nasen-Schutzes war gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 SARS-CoV-2-EindV ein Überschreiten der 7-Tages-Inzidenz von 35 je 100.000 Einwohner festzustellen. Die Höhe des Bußgeldes bemisst sich nach der Anlage zu § 14 Abs. 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV. Die Bußgelder richten sich nach den jeweils geltenden Inzidenzwerten. Von diesen Werten kann in Anwendung der gesetzlichen Regelungen im Einzelfall nach oben abgewichen werden, insbesondere bei hartnäckiger Weigerung gegenüber der Aufforderung der Polizei oder Ordnungsbehörden zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung oder bei wiederholtem Verstoß. Zudem können bei der Feststellung einer 7-Tages-Inzidenz von 35 je 100.000 Einwohner vom Salzlandkreis durch Rechtsverordnung weitergehende Einschränkungen zur Eindämmung der Pandemie erlassen werden.

2.

§ 2 ermöglicht gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV, Verstöße gegen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen bzw. nichtmedizinischen Mund-Masen-Bedeckung als Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Hierfür ist zuvor eine 7-Tages-Inzidenz von mindestens 35 je 100.000 Einwohner festzustellen, was in § 1 dieser Verordnung erfolgt ist. In § 4 Abs. 2 wird der Verstoß gegen die Einschränkung des Bewegungsradius gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 und § 32 Satz 1 IfSG als Tatbestand beschrieben, der als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Aufgrund der Gefahren für eine Vielzahl von Menschen bzw. besonders vulnerable Personengruppen geht der Bundesgesetzgeber für Verstöße gegen die in § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28a Abs. 1 IfSG, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 1 IfSG, angeordneten Maßnahmen von einem Unrechtsgehalt

aus, der im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts zu ahnden ist. Dies gilt aktuell mehr denn je im Hinblick auf das Infektionsgeschehen der letzten Tage und Wochen. Dementsprechend wird aus Gründen der Transparenz und in Umsetzung einer Warnfunktion der entsprechende Tatbestand in der Verordnung benannt.

3.

Diese Verordnung tritt zum 15. Februar 2021 in Kraft und am 10. März 2021 außer Kraft. Nach § 28a Abs. 5 Satz 2 IfSG beträgt die Geltungsdauer der Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 IfSG erlassen werden, grundsätzlich vier Wochen. Sie sind regelmäßig zu überprüfen und können verlängert werden. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht als Ausnahme vom vier-Wochen-Grundsatz des § 28a Abs. 5 Satz 2 IfSG demjenigen des Außerkrafttretens der 9. SARS-CoV-2-EindV des Landes Sachsen-Anhalt, das die Rechtsgrundlage für diese landkreisbezogene Verordnung bildet.

Hinweis:

Diese Verordnung gilt gemäß § 1a i. V. m. § 2 Abs. 1, Abs. 4 des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt (VVerkG LSA) durch Veröffentlichung im Internet unter www.salzlandkreis.de als bekannt gegeben. Die Verkündung wird unverzüglich im Amtsblatt des Salzlandkreises nachgeholt.

Bernburg (Saale), den 12. Februar 2021

Markus Bauer
Landrat